

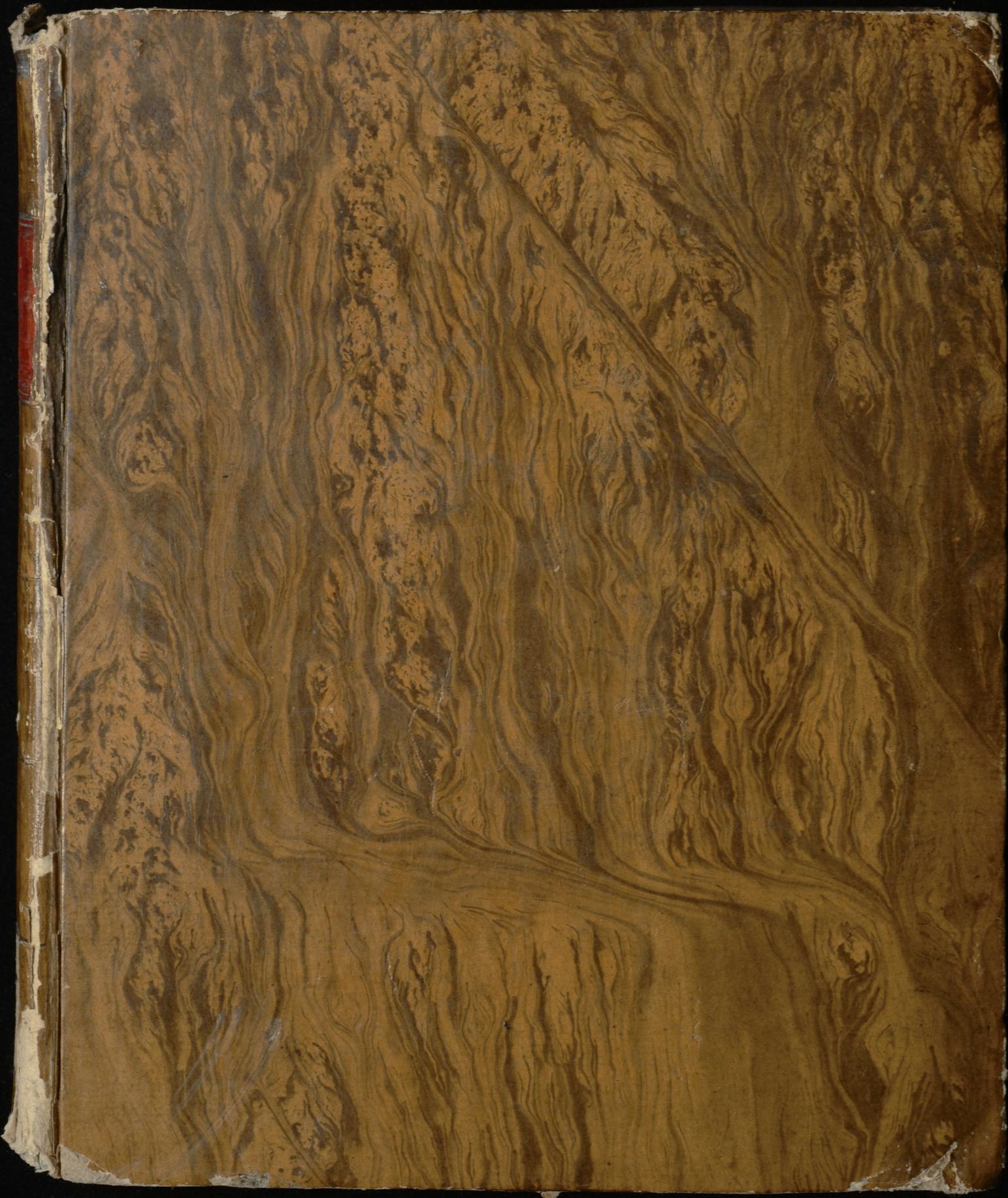
Eines Wohledlen Raths der Kaiserlichen Stadt Riga Vormünder-Ordnung

Neu abgedruckt, Riga: Müller, 1798

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn835249379>

Druck Freier  Zugang





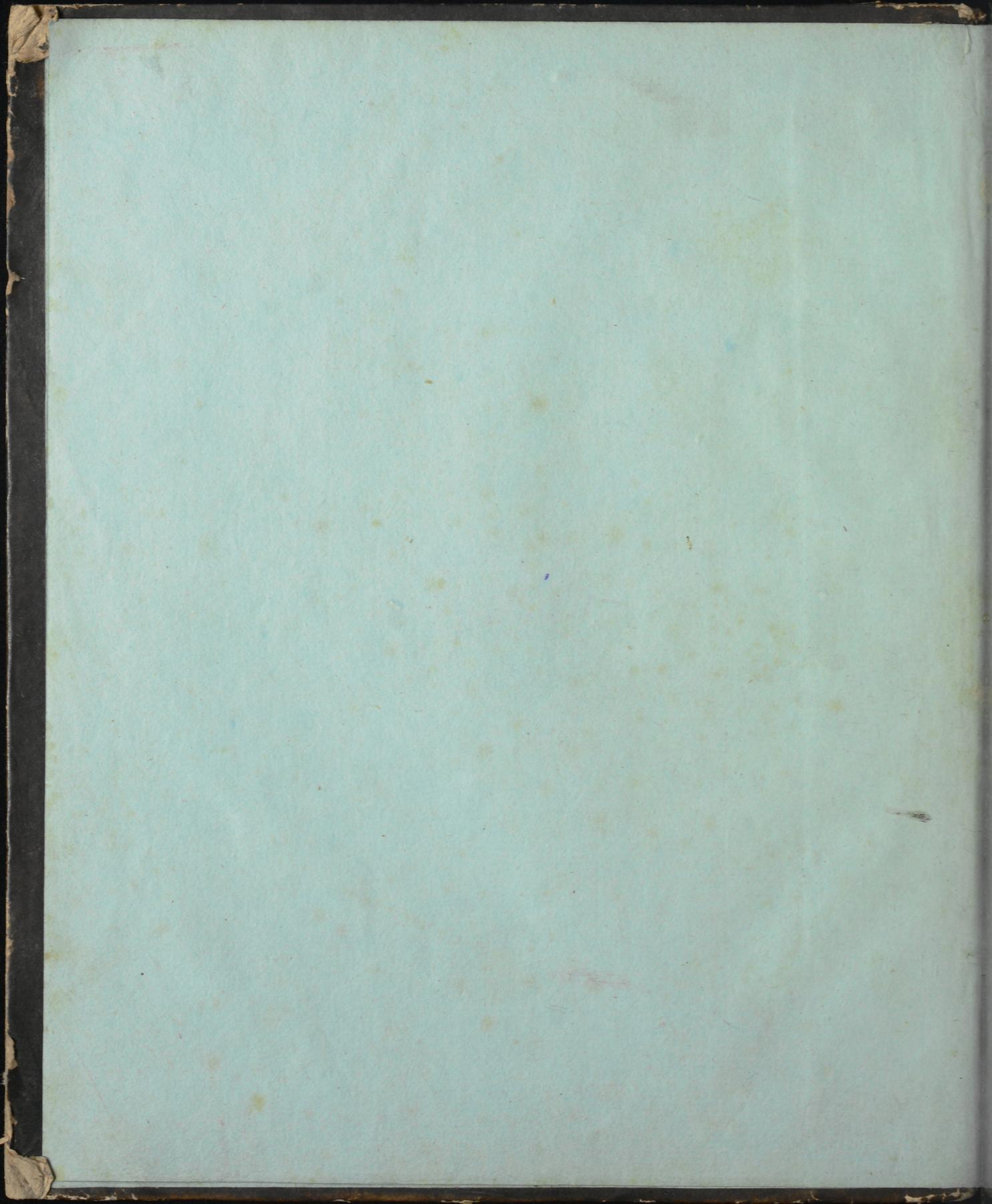


Fk-5094¹⁻⁷

5741

Universität
Bibliothek
Rostock

g
6
200



Eines Wohlledlen Rathes

der Kaiserlichen Stadt Riga

Vormünder = Ordnung.



R i g a, 1 7 9 8.

Neu abgedruckt und zu bekommen bey Julius Conrad Daniel Müller, *[in Commis]*
privilegirtem Stadt-Buchdrucker.

Universität
Rostock

1945949



1.

Wie die Vormünder gebeten, verordnet und bestätigt sollen werden.

Wo ein Vater vor seinem tödtlichen Ende ein Testament aufgerichtet, und darinnen seinen hinterlassenen Kindern Vormünder verordnet hätte, da sollen dieselben aufs längste innerhalb vierzehn Tagen, à tempore Scientiæ zu rechnen, vor Einem Wohledlen Rath erscheinen, das Testament vorlegen, und in Kraft desselben sich zu Vormündern ordentlich zu bestätigen, und die Verwaltung ihnen zuzuerkennen begehren, welches auch demnach also, wo dieselben geschickt und tauglich darzu seynd, erkannt und zugelassen soll werden, und wo jemand einer Vormundschaft ohne vorhergehende Bestätigung Eines Wohledlen Rathes sich unternehmen, oder auch in obbeschriebenem säumig würde, soll er dafür in ernste Strafe genommen werden.

2.

Wäre aber der Kinder Mutter allein zur Vormünderin im Testament verordnet, dieselbe soll zwar mit Suchung vorgedachter Bestätigung der Administration verschonet seyn, jedoch soll sie zuvor das Testament Einem Wohledlen Rathe, durch die Waisen-Herren, vier Wochen nach ihres Mannes Tode insinuiren und dasselbe bey Macht erkennen lassen.

Es

Es wäre dann, daß nach gestalten Sachen, längere Zeit bey den Waisen-Herrn zu erbitten, doch soll die Zeit nicht weiter als auf sechs Wochen zum längsten erstreckt werden.

3.

Würde es nun also mit dem Testament obbeschriebenermaßen richtig, soll die Frau, wie alle andere Vormünder, vor die Waisen-Herrn erscheinen, daselbst, wie viel und wes Alters Kindere verlassen, anzeigen, darneben auch sich erklären, daß sie derselben Vormünderin sey, und nach ihres abgestorbenen Mannes nächster Freunde Rath leben wolle, die Freunde sollen da auch zugegen persönlich seyn, und daß sie also, wie sie es jederzeit zu verantworten haben, rathen wollen, sich erklären und mittelst gethaner Handstreckung veranlassen, welches also ins Waisen-Protocoll richtig soll verschrieben werden, und sollen dieselbigen demnach jedesmal auf Begehren der Waisen-Herrn, ihrer Verwaltung gute Nachricht zu thun schuldig seyn.

4.

Würde aber die Wittwe dahin sich erklären, daß ihr die Vormundschaft zu verwalten beschwerlich; so soll sie alsbald andere der Kinder von beyden Seiten nächsten verwandten Freunde ernennen, und bitten, dieselbe Vormünder zu ordnen.

5.

Trüge sichs auch hernacher zu, daß die Mutter zur andern Ehe greifen und schreiten wollte, so soll sie zeitlich vorher, ehe dann sie ihren Kirchgang hält, Einem Wohlledlen Rathe solches durch die Waisen-Herrn anzeigen lassen, und den Kindern etliche aus den beyderseits nächsten Verwandten zu Vormündern ausbitten, und denselben nach Rigaschen Rechten die Gebühr thun, und da die Mutter solches unterlassen würde, soll sie

sie mittelst gerichtlicher Erkenntniß dadurch ihrer Erbgerechtigkeit denselben ihren Kindern verfallen seyn.

6.

Im Fall aber die Mutter aus Nachlässigkeit oder Unverstande solches unterlassen würde, so seynd ihre erkohrte Raths-Freunde bey vorgenannter ernstern Strafe schuldig, durch die Waisen-Herren den Kirchgang zu hemmen, und nicht zu gestatten, ehe und bevor die Verordnung der Vormünder und darzu gehörige Richtigkeit vor sich gegangen.

7.

Wiewohl es mit dem Vater, er bleibe nach tödtlichem Abgange seiner Hausfrauen Wittwer, oder verheyrathe sich wiederum, eine andere Meynung hat, indem daß er seiner ehelichen Kinder und deren Güther Vormund ipso Jure bleibet, so ist er dennoch auf dem Fall, wann er andermalig sich verheyrathen wollte, eben dasselbe, und bey gleicher Poen, was die Frau nach Rigaschem Rechte, zu thun schuldig.

8.

Wäre es auch Sache, daß der Kinder nächsten Freunde oder die Waisen-Herren selbst würden befinden, daß der Vater seiner Haushaltung nicht dergestalt, wie sich gebühret, vorstünde, und daher zu besorgen wäre, daß er darunter auch der Kinder Güther verschwenden möchte, so soll er der Vormundschaft seiner Kinder entsetzet, und aus den nächsten Verwandten andre an seiner Stelle verordnet werden.

9.

Wenn aber kein Testament, darinnen Vormünder verordnet, vorhanden, alsdann soll die Mutter, oder, wenn beyde Eltern verstorben, die nächsten Freunde, innerhalb vierzehn Tagen, etliche sowohl von mütterlichen als väterlichen Freunden, (wenn man die haben kann) auch auf
alle

alle Fälle die Nächsten vor den Weitesten (insofern sie dazu tüchtig) vorzuschlagen, und bey Einem Wohlledlen Rathe anhalten, dieselben zu Vormündern zu bestätigen.

10.

Wo es denn an gesippten Freunden und Verwandten mangelt, oder sonsten es verbliebe, alsdann soll und will Ein Wohlledler Rath, wie die obersten Vormünder, mit erster Gelegenheit die Pupillen ex officio mit tauglichen Personen versorgen; jedoch sollen die Waisen-Herren Einem Wohlledlen Rathe etliche präsentiren, und dabey der Personen Gelegenheit und andere Umstände wohl erwägen, damit ihrer keiner zulässliche Ehehaften zur Entschuldigung vorzuwenden haben möge, und sollen hierin die Waisen-Herren vornehmlich dahin sehen, daß es solche Leute seyn mögen, die mit öffentlicher Verläumdung nicht notiret, desgleichen mit schweren Schulden wissentlich nicht beladen, auch eines ehrbaren Lebens und Wandels seyn, die ihren eigenen Sachen wohl vorstehen, und den Unmündigen genugsam gefessene Bürgen seynd.

11.

Wo aber hochelebte Eltern seynd, die bey ihren Lebtagen die Kinder mit dem, wozu sie berechtiget, versehen, und dann der Vater es also durch ein Testament oder letzten Willen geordnet hätte, daß die Wittwe nach seinem Tode alles dasjenige, so übrig, allein verwalten möchte, dieselbe soll nach erhaltener Bestätigung des Testaments, so lange sie ihren Wittwenstand nicht verändert, noch ihren Kindern oder derselben Güthern ganz und überaus schädlich und verthunlich vermerket wird, bey solcher Verwaltung gelassen, und mit ob und nachgeschriebenen Vormünder-Pflichten der Rechnung und Lieferung halber verschonet werden, doch daß sie in allen vorkommenden wichtigen Sachen der erkohrnen Freunde Rath brauche und folge.

12. Weisn

12.

Weiln auch die Rechte für unrathsam halten, viele Vormünder zu ordnen, angesehen daß dieselben einander mehr hinderlich als förderlich seynd, und einer auf den andern sich verlässet, daß also destoweniger ausgerichtet wird, so ordnen wir, da es die Gelegenheit der Pupillen oder der Nahrung nicht sonderlich erfordert, daß nicht mehr als drey taugliche und verständige Vormünder verordnet, und, da deren einer oder mehr tödtlich abgienge, oder anderer Ursachen wegen abstünde, andere an derselben Stelle sollen gesetzt und gegeben werden.

13.

So sollen auch alle und jede Vormünder, wenn sie erstlich von Einem Wohlledlen Rathe bestätigt, und hernacher von den verordneten Waisen-Herren eingeschrieben, sich dieser Ordnung gemäß zu verhalten, an Eides Statt ermahnet und behandstreckt werden.

14.

Von der Vormünder Verwaltung, Versäumniß, Ungebühr und Unfleiß.

Die Vormünder sollen nach ergangener Bestätigung, wie sich nach Rechte gebühret, ein Inventarium aufrichten, und darinnen alle der Kinder in und aufferhalb Landes, beweg und unbewegliche Güther, Nahrung, Schulde und Gegenschulde, ohne alle Mittel durch den Waisen-Secretair, im Beyseyn zweyer oder dreyer unpartheiischen dazu von den Waisen-Herrn verordneten Personen, in specie treulich kommen und beschreiben lassen, und, damit nichts verschwiegen bleibe, sollen bey Fertigung solches Inventarii der verstorbenen Wittwe Kinder, (so des Alters sind,) und Haus-Gesind, gestalten Sachen nach, bey Eides-Pflichten alles, so ihnen von solcher Verlassenschaft wissend ist, getreulich

311

zu offenbaren angehalten werden. Und wo dann zu Zeiten sterbender Läufer halber solch Inventiren alsobald nicht könnte vorgenommen werden, so soll nicht weniger, insonderheit auch da Stief-Vater oder Mutter vorhanden sind, alles wohl verschlossen und versiegelt werden.

15.

Wenn namhafte Schulden vorhanden sind, sollen die Vormünder um ein öffentliches Proclama bey Einem Wohlledlen Rathe anhalten, und in Termino, nach ergangener Erkenntniß der Creditoren, einen Ueberschlag machen, wie die Erbschaft gegen solche Schulden-Last beschaffen.

16.

Würden sie dann befinden, daß mehr zu zahlen als zu erben ist, so sollen sie vor dem Waisen-Gericht erscheinen, daselbst solche Gelegenheit mit Vorlegung des Inventarii und gemachten Ueberschlages anzeigen und bitten, dieweilen den Kindern mehr schädlich als nützlich die Erbschaft zu behalten, ihnen zuzulassen, darauf bonis zu cediren. Bey solcher Cession aber sollen, mittelst Unterhandlung der Waisen-Herrn, dennoch die Alimenta necessaria, mit Willen der Creditoren, den Pupillen gegönnet und gegeben werden.

17.

Befinden sie aber im Ueberschlage, daß es um die Erbschaft wohl stehet, so sollen sie dieselbige ohne Scheu annehmen und ihren Pfleg-Kindern zum besten verwalten.

18.

Die Erbschaft stehe wohl oder übel, so sollen sie doch allewege dieselbe, wie auch sonst, da eine Neben-Erbschaft den Kindern von ihren Bluts-

Bluts-Freunden ab intestato oder ex Testamento ansele, cum Beneficio Inventarii annehmen und darüber solenniter protestiren.

19.

Sie sollen ihre der Pfleg-Kinder Personen, wie auch ihre Haab und Güter, sowohl außer- als innerhalb Rechts, treulich vertreten und beschirmen, sie seyn gleich Kläger oder Beklagte, jedoch mit diesem Bescheide, wo sie befinden, daß die Sachen, darum sie gerichtlich zu klagen oder zu antworten haben, wichtig sind, oder ein namhaftes antreffen, sollen sie dieselben wohl vorher bedenken, auch, wo von Nöthen, bey den Waisen-Herrn und Stadt-Syndico desfalls sich Raths erholen, da sie über das aus eigenen Lüsten, Vorwitz, Haß ꝛc. sich in Recht einlassen, und der Sachen verlustig würden, so sind sie die also unnützlich und muthwillig aufgewandte Gerichts-Kosten, ohne Entgeltniß ihrer Pfleg-Kinder selber zu tragen schuldig, derowegen dann solche Ausgabe in ihrer Rechnung nicht soll angenommen noch passiret werden. Des soll den Vormündern am Ober- und Untergericht zu ihrer befugten Forderung das schleunige Recht mitgetheilet werden.

20.

Was man sonst den Pfleg-Kindern beweislich schuldig, und in die Erbschaft gehdret, solches sollen sie auch zu rechter Zeit in der Güte, oder, wofern es von nöthen, mit Rechte einmahnen und einbringen, kämen aber ihrer Nachlässigkeit halber, die Schuldner in Verderben, und würden dahero ungewiß, so sollen die Vormünder den verursachten Schaden allein tragen, was sie auch dargegen der Kinder wegen innerhalb Landes und vornehmlich der Stadt an Schoß und Steuer von allen ihren habenden Gütern, erweislichermaßen zu zahlen schuldig, solches sollen

B

sie

sie ohne fernere Unkosten entrichten, und dagegen sich genugsam quittiren lassen.

21.

Wenn eine namhafte Baarschaft an Gelde vorhanden, sollen sie solches auch nicht müßig liegen lassen, sondern den Kindern zum nützlichsten an gewisse und wohl versicherte Jahr-Renten anlegen. Wenn aber keine gewisse Leute oder Pfande, darauf der Unmündigen Gelder könnten geleyet werden, vorhanden, sollen die Vormünder solches den Waisen-Herren anmelden, ob die etwa wissen Mittel zu schaffen. Im Fall solche Ansage nicht geschähe, und die Gelder darüber liegen blieben, so sollen die Vormünder den Schaden zu ersetzen schuldig seyn.

22.

Wo Kinder noch so jung sind, daß sie die fahrende Haabe noch in etlichen Jahren nicht würden gebrauchen mögen, dieselbe aber mittlerweile schadhafft würden, oder auch gar verderben möchten, als sonderlich: Vieh, Kleider, Pelz- und Hülsen-Werk, gemeiner Hausgerath und was dergleichen mehr ist, so sollen die Vormünder solche fahrende Haabe, obgleich keine Schulden vorhanden wären, per publicam intimationem an bestimmten Ort feil bieten, und aus dem geldseten Gelde den Kindern jährliche Renten machen, oder obliegende Schulden damit ablegen; es sollen aber die Vormünder solches vorher den Waisen-Herren anzeigen und um Zulaß bitten, welches alsdann auch vergünstiget werden soll, doch Silber-Geschirr, daran der Eltern Wapen, auch gute und vornehme Bücher, und was sonst die Eltern den Kindern zum Gedächtniß sonderlich nachgelassen hätten, hierin ausgenommen.

23.

Wo auch Häuser, Höfe, Gärten oder dergleichen liegende Güter vorhanden,

vorhanden, die zu unterhalten mehr kosten denn nützen, sonderlich auch wo viele Miterben sind, also daß einem allein das Haus oder Erb zu besitzen oder zu halten schädlich und verderblich seyn könnte, auch die liegenden Güter Schulden halber müßten verkauft werden, so sollen die Vormünder ebenmäßig bey den Waisen-Herren um gerichtlichen Zulaß, (ohne welche sonst solche und dergleichen Veräußerung nichtig seyn soll) billig ansuchen, welches alsdann, da es sonst für gut und rathsam angesehen wird, auch nachgegeben werden soll. Die übrigen Güter, welche zu verkaufen nicht rathsam, sollen die Vormünder zum treulichsten verwahren.

24.

Die liegende Güter, als Häuser, Scheunen und Gärten, sollen sie nicht in Abfall und Umbau kommen lassen, sondern in guter Dachung und wesentlichem Baue unterhalten, und was davon fällt zu Gelde machen und anlegen; es soll aber ein Vormund solch geldsetes oder ander der Kinder Geld, wie denn auch die fahrende Haab für sich zu seinem Nutzen nicht gebrauchen, ungeachtet er davon die gewöhnliche Gebühr zu leisten und zu verrechnen erbdtig.

25.

Auch soll ein Vormund seiner Pfleg-Kinder liegende Güter oder andere ansehnliche fahrende Haabe sich selber und seinem Bewandten zum Besten nicht kaufen oder kaufen lassen, ohne Vorwissen und ausdrückliche Verwilligung der Waisen-Herren.

26.

Und gleichwie die Pfleg-Kinder nichts ohne Vorwissen und Verwilligung der Vormünder, wie auch der Waisen-Herrn Ratification verhandeln können noch sollen. Also sollen auch die Vormünder ihre Güter den Pfleg-Kindern nicht verkaufen, vertauschen, auch sonst keinen nahmhaften

haften Contract mit ihnen, ohne Beyseyn und Verwilligung der Waisen-Herren schließen, auch einig Geding-Pflicht oder Zusage von ihnen nicht er practiciren und annehmen, sonderlich aber dieselbigen dahin nicht bere-den, sie, die Vormünder, zu Erben durch Testament oder andern letzten Willen zu benennen, dieweil solches den Rechten zuwider; was aber mit den Vormündern vor den Waisen-Herren verhandelt wird, mit Rechte oder in Freundschaft, das soll beständig und unangefochten bleiben.

27.

Und demnach an der Auferziehung der unmündigen Kinder viel gelegen, so sollen die Vormünder mit allem Fleiße darauf sehen, daß die Knaben zur Zucht, Lehre und Künsten bestellet, da sich ihr Vermögen so weit erstrecket, oder aber zu ehrlichen Handwerken und Handthierungen, alles nach Standes Gelegenheit oder der Personen Geschicklichkeit, dessen man sich denn bey den Präceptoren zu erkundigen hat, auferzogen werden; desgleichen auch die Mädchen, wie die Vormünder solches am besten verstehen, und vor allen Dingen in wahrer Gottseligkeit erziehen.

28.

So sollen auch die Vormünder ihres Gefallens die Kinder nicht verehlichen, ohne Vorwissen, Bewilligung und Beyseyn derselben nächsten Freundschaft.

29.

Wenn ein Vormund spüret und weiß, daß sein Mit-Vormund mit der Verwaltung nachtheilig, betrüglich, untreulich, säumig oder auch unfleißig umgehet, so soll er solches den Waisen-Herren anzuzeigen schuldig seyn, damit derselbe, wenn er suspect und verdächtig befunden wird, removiret und gestrafet, und ein anderer substituirt werden möchte. Würde
ers

ers aber geschehen und gehen lassen, so ist einer so wohl als der andre den Schaden gut zu machen schuldig. /

30.

Die Vormünder sollen auch keinesweges unterlassen alle ihre Einnahme und Ausgabe fleißig aufzuschreiben und jedes Jahr mit einander abzurechnen, also, daß sie jederzeit, wenn sie zur Rechnung von den Waisen-Herren, (wie hernach folgen wird,) erfordert werden, mit derselbigen gefasset seyn. /

31.

In Summa soll ein jeder Vormund alles das meiden und unterlassen, so den Rechten und seiner Veranlassung zuwider ist.

32.

Würden sie aber in den obernannten Puncten einem oder mehr sich muthwillig vergreifen, oder durch ihre Versäumniß, Unfleiß oder Untreue den Kindern und ihren Gütern Schaden und Nachtheil zufügen, denselben allen sind sie sammt und sonders (wie denn einer für den andern billig haftet) vermöge der Rechte zu erstatten schuldig. Es soll auch in ihrer, sonderlich der Schluß-Rechnung, solches alles ihnen abgezogen und keinesweges passiret werden.

33.

Es möchten die Vormünder sich auch so ungebührlich verhalten, daß sie dazu auch in Strafe Eines Wohlledlen Rathes könnten genommen werden.

34.

Jedoch sind die Vormünder unversehene Schäden, so weder durch ihre Untreue noch Fahrläßigkeit, sondern aus Gottes Verhängniß, als
durch

durch Raub, Brand und dergleichen Unfälle der Pfleg-Kinder Gütern zustoßen, zu erstatten nicht schuldig.

35.

Wann und wie die Vormünder Rechnung und Lieferung thun sollen.

Gedachte verordnete Vormünder sollen ihrer Verwaltung vor den Waisen-Herren jedes Jahres besondere Rechnung thun, und soll ein jeder Vormund schuldig seyn, allewege nach Jahres-Ausgang sich vor den Waisen-Herren einzustellen, und zu begehren, seine Rechnung aufzunehmen, und darnach jederzeit, wenn er dazu gefordert, gefasset seyn. Würden aber Vormünder, ohne ehehafte und erhebliche Ursachen, worüber die Waisen-Herren erkennen mögen, hierinnen säumig und nicht bereit seyn, so soll ihr jeder von jedem Jahre oder Mahl in eine namhafte Strafe verfallen seyn.

36.

Solche Rechnung sollen die Vormünder allewege schriftlich stellen, selbst sämmtlich unterschreiben und den Waisen-Herren übergeben, es soll aber alles darin klar und ordentlich, was sie vor und nach eingenommen und ausgegeben, wie, wo, wenn und wozu solches geschehen, specificiret und verzeichnet, auch allewege das Inventarium dabey gelegt werden; den Rest soll der hiezu bestellte Waisen-Secretair ins Waisen-Protocoll, und was zu Zeiten sonst dabey verhandelt, eigentlich verzeichnen und hernach wohl verwahren.

37.

Wie nun zum Anfange die Herren Franz Neustedt, Bürgermeister, und Tham Harkes, Raths-Herr, zu solchem Waisen-Amte erföhren und und verordnet, also sollen nach ihnen jederzeit zwey aus dem
Mittel

Mittel des Rathes, als ein Bürgermeister und Rathmann hiezu deputiret werden, und sollen die verordneten Waisen-Herren auch nach Gestalt und Weitläufigkeit der Vormundschaft, zwey aus der Bürgerschaft, welche die Rechnungen mögen überlegen und in Richtigkeit bringen helfen, an sich zu ziehen mächtig seyn, doch sollen die Waisen-Herren nebst den dazu Gezogenen also zusehen, wie sie es vor Gott und Einem Wohlledlen Rathe jederzeit, vermöge ihres Eides, zu verantworten haben.

38.

In der Ausgabe-Rechnung soll den Vormündern alles, so sie zu der Kinder Leibes-Nothdurft an Kost-Geld, geziemender Kleidung, Schul- und Lehr-Geld, auch da es die Noth erfordern dürfte, Arzt-Lohn, imgleichen was sie auf der Kinder Güter, die in gebühlichem Baue und Wesen zu erhalten, aufgebauet und ausgeleget haben, daneben, wenn etwa einer in der Pfleg-Kinder nothdürftigen Geschäften hätte ausreisen und rechen müssen, was er sammt dem Procurator, als Kläger oder Beklagte, deshalb verzehret oder verleget, passiret werden.

39.

Sonst alle andere überflüssige Unkosten, es sey mit Unterhaltung der Kinder Bauen oder Zehrung, welche nach Erkenntniß der Waisen-Herren wohl ersparet hätten werden mögen, die sollen nicht angenommen, sondern ausgethan werden. Wie aber und welchergestalt die Rechnungen zu ordiniren sind, das werden die Verständigen schon wissen, die Einfältigen und Unerfahrenen können desfalls Anleitung von den Waisen-Herren oder dem Waisen-Secretair auf gebühliches Ersuchen haben und erlangen.

40.

Wenn nun solche Rechnung die Waisen-Herren richtig befunden, soll dieselbige jederzeit durch den Waisen-Secretair, den Ein Wohlledler
Rath

Rath hierzu bestellet, unterschrieben, und daß solche Rechnung eingenommen, ins Waisen-Protocoll, welches dazu allein gehalten werden soll, eingeschrieben, und darauf Kundschaft von den Waisen-Herren ausgegeben werden.

41.

Da aber gedachte Waisen-Herren solche Rechnung so unbillig befinden würden, daß man daraus der Vormünder unfleißige und unverantwortliche Administration spüren möchte, so sollen sie solches an Einem Wohlledlen Rath ferner gelangen lassen, damit bey Zeiten gebührliches Einsehen derowegen geschehen möge.

42.

Wenn nun hernach die Zeit kommt, daß die Pflege-Kinder ihre Jahre erreicht und von Einem Wohlledlen Rathe mündig getheilet sind, welches dann nicht geschehen soll, es haben denn die Waisen-Herren binnen Raths vorher eingezeuget, daß sie zu Verwaltung des ihrigen tauglich; alsdann sollen die Vormünder die Entrichtung ihren Pfleg-Kindern im Beseyn der Waisen-Herren thun, und sollen alsdann alle vorige subscribirte Jahr-Rechnungen wiederum übersehen, die letzte dazu geleet, alle Einnahme und Ausgabe, Schuld und Gegenschulden überschlagen, und zu endlichem Beschluß gegen einander abgezogen und summiret werden.

43.

Was sich dann in solcher Schluß-Rechnung befinden würde, daß die Vormünder, oder so sie verstorben, ihre Erben den Pfleg-Kindern et contra dieselben ihnen herauszugeben schuldig sind, daß solches ein Theil dem andern außs längste innerhalb sechs Wochen ohne einigen Aufenthalt entrichten möge, sollen die Waisen-Herren schaffen, und mittelst ernstlicher Execution zuwege bringen.

44. Würde

44.

Würde sich aber in solcher Endrechnung begeben, daß die Pflege-Kinder und ihre beywesende Freunde mit derselben nicht zufrieden wären, sondern dagegen rechtmäßige Einrede und Mängel hätten, auch die Waisen-Herren sie derhalben nicht vergleichen könnten, so sollen sie ihre Mängel unterschied- und klärlich, schrift- oder mündlich, jedoch ohne Procuratoren und lange Libellen simpliciter et plane vorbringen, darauf die Vormünder ihren Bericht auch thun und zu rechtlicher Erkenntniß schließen. Da haben demnach die Waisen-Herren in solchen und dergleichen vorkommenden Fällen mit Zuziehung des Syndicus zu sprechen, und beyde Parteyen solcher ihrer Zwietracht endlich zu entscheiden, jedoch beyden Parteyen die Appellation, wosfern dieselbe nicht frivola, um die Gebühr an Einen Wohlledlen Rath vorbehältlich.

45.

Damit aber kein Gefährde von den Pfleg-Kindern, oder auch ihren Vormündern mit Inhaltung ihrer von wegen getragener Verwaltung und darüber gescheneher Schluß-Rechnung zusammen habenden Forderungen möge gebraucht werden, so verordnen Wir, was die Pfleg-Kinder an ihre Vormünder nach gethaner Rechnung und Lieferung, oder auch die Vormünder ihres Theils an ihre gewesene Pfleg-Kinder zu fordern, daß ein Theil gegen den andern solches in nächstfolgenden sechs Monaten nach gescheneher Rechnung thun und ausführen soll, und so die bestimmte Zeit verfließen lassen, und mittlerweile die principalen Partheyen, eines oder andern Theils Todes verfallen würden, so sollen desselben verstorbene Erben derowegen einige Rede, Bescheid oder Antwort zu geben, vielweniger zu haften schuldig seyn, noch der klagende Theil ferner gehört werden.

C

46. Von

46.

Von Erledigung der Vormünder.

Wenn die Schluß-Rechnung und Lieferung obbeschriebenermaßen geschehen, so sollen die Vormünder sammt ihren Pfleg-Kindern vor Einem Wohlledlen Rathe erscheinen, mit Bitte, weil die Waisen-Herren sowohl als die Pfleg-Kinder mit gethaner Rechnung zufrieden sind und darüber quittiret, daß sie derowegen auch von Einem Wohlledlen Rathe wie bestätigt, also wiederum erlediget werden möchten.

47.

Sodann die Waisen-Herren hierzu bekenntlich und die Pfleg-Kinder gutwillig sind und sich erklären, daß sie an gethaner Rechnung keinen Mangel haben, und begehren, daß solches in des Raths Protocoll-Buch möchte verschrieben werden, so sollen sie, die Vormünder, ihrer Pflicht, auch getragenen Amts wiederum los und ledig gezählet, und der begehrte Schein ihnen zuerkant werden.

48.

Es sollen aber nach geschעהener Erledigung nicht destoweniger die Waisen-Herren und Vormünder auf der mündig getheilten Pfleg-Kinder Handel und Wandel, so viel möglich, gute und fleißige Acht haben, und diejenigen, so etwa verdächtig, daß sie mehr hinter als vor sich kommen und übel anlegen, vorbescheiden, daselbst Rede und Bescheid, wie ihre Sachen gewandt, erfordern. Bestehen sie wohl und gut: wo nicht, und daß man auch in Erfahrung hat, daß es Verschwender, Prasser, Ungeschickte, oder sonst an ihrer Vernunft und Sinnen Gefränkte sind, so soll und will Ein Wohlledler Rath, nach eingenommener Relation, welche die Waisen-Herrn bey ihrem Eide richtig und unverzüglich zu thun hiemit verpflichtet seyn sollen, denselben allen Handel per declaratoriam

riam

riam sententiam hinlegen, und andere bonorum Curatotores ihnen zuordnen.

49.

Dieselben bonorum Curatores sollen nicht weniger als Tutores obgeschriebenermaßen verpflichtet seyn, ohne allein, daß sie der Administration alsbald, wenn etwa solche Personen wiederum zu ihrer Geschicklichkeit oder Gesundheit gekommen, die Verschwender auch sich merklich gebessert, und der Waisen-Herren Kundschaft bey Einem Wohlledten Rathe eingebracht, wiederum sollen erlediget werden.

50.

Es soll aber diese Ordnung nicht allein von künftigen, sondern allen andern dabevor verordneten Vormündern, so ihres Amtes noch nicht entlediget, dann auch von Wittwen und Prodigis, welche die Administration und Verwaltung noch unterhanden, davon aber bishero keine Rechnung, Rede und Antwort gegeben und übel hausgehalten, verstanden werden.

51.

Von Belohnung der Vormünder und zugehöriger Dienst-Leute.

Und wiewohl Vormundschaften solche Aemter sind, welche gutwillig und ohne Belohnung vergeblich sollen getragen werden, wenn aber so viel Mühe und Arbeit sie damit etwan mit Reisen und Rechtfertigungen haben und das Ihrige oftmahls auch darüber versäumen müssen, so lassen demnach die Rechte zu, daß nach Gelegenheit der Umstände den Vormündern auch eine Belohnung von der Obrigkeit möge verordnet werden.

52.

Wo nun solches dermaßen sich befindet, so soll ihnen nach gethaner End-Rechnenschaft und beschehener Quitung von Einem Wohlledten Rathe

Rathe eine ziemliche Belohnung nach Gestalt und Gelegenheit, wie die Waisen-Herren ihr Verhalten einzeugen, und nachdem es der Pfleg-Kinder Vermögen erleiden mag, erkannt und zugetheilet werden.

53.

Damit auch das Waisen-Amte so viel besser vor sich gehen und bestehen möge, so lassen Wir zu, daß von gemeiner Stadt erblosen Zufällen und Zehenden und dem, was sonst im Testamente hierzu möchte legiret werden, wie denn auch von der angehenden Bürger Pflicht-Geldern, welches alles die Waisen-Herren mit ungespartem Fleiße einnehmen und jährlich verrechnen sollen; der Waisen-Secretair und andere zu diesem Waisen-Amte gehörige Diener, nebst den, vermöge publicirten Tarts bewilligten Accidentien mögen unterhalten und mit ziemlicher Besoldung versehen werden.

54.

Damit aber so viel mehr und ehe die obspecificirte Proventus zu rechte kommen mögen, so soll hinführo kein Sterbe-Gut inventiret, oder sonsten gerühret, vielweniger aus der Stadt geführt, dann auch kein Bräutigam abgekündiget werden, es haben denn zuvor die, denen daran gelegen, Beweis von den Waisen-Herren darzu erlanget, bey Verlust der Sterbe-Güter und nachmahafter Strafe.

55.

Von des Waisen-Secretairs Amte und Pflichten.

Des soll der Waisen-Secretair seine unterschiedliche Protocolle auf dem Rathhause verschlossen, unter beyder Waisen-Herrn Schlüssel haben und halten, ungewöhnlicher Abbreviaturen, Radirens und alles andern, daraus einiger Argwohn entstehen möchte, sich enthalten, damit sich auch die Folgenden daraus zu richten haben.

56. Soll

56.

Soll auch keinen andern, als denen es gebühret, über die Bücher, Acten und Rechnungen lassen.

57.

Zu dem soll er die Citationen und Relationen des Dieners mit Fleiß besonders registriren und Ordnung halten, daß die ersten den letzten vorgezogen werden.

58.

Eigentlich soll er verzeichnen, welche Leute bey den Rechnungen gewesen, und was verhandelt.

59.

Beschließlich soll er diese Ordnung in gutem Gedächtniß und stets vor Augen haben, durchaus derselben sich gemäß verhalten und über publicirten Taxt niemand übernehmen oder beschweren,

60.

Des soll ein jeder, so zu solchem Amte auf- und angenommen wird, einen leiblichen Eid schwören, daß er, wie solches obermeldete Ordnung enthält, thun, und seinem Amte treulich und fleißig obseyn, und obgeschriebener Ordnung sich gemäß verhalten wolle und solle.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Communicat des Kurfürstl. Gouvernements-Regierungsrath
N^o 2709 dat 28 Apr: 1816. in welchem die
Urkase des Königlich-preussischen Staats vom 24 Feb. d. j.
daß Großhändler, Kaufleute, fandelnde Bürger
Müller und Metzger, respective die im 100, 101
und 103 v. d. d. Langenroth. Urtheil aufgeführt sind
Einfuhr haben und solches nach Grundlage der Verordnung
vom 11. Feb. 1812 zur Regelung einbringen sollen
Spez. d. Einf 2 R. p. Cognac. Rescontro 50 G. Journ. Metzger 25 G.
Alle übrigen Cognac Einfuhr 10 G. Einfuhr Loze Einfuhr 5 G. p. Cognac

77
Somit ist ein Duplikat an f. Col. Kaiser von Siedl.
Kammerhoff zu Riga, in betref der Mangalbau der
Handlungsbücher. —

Allen durchlauchtigsten Großmüchtigsten
Hochw. Kaiser und Königin
ALEXANDER PAWLOWITSCH
Kaiser von allen Russen &c.

Allen gnädigsten Gnade.

In zehnjährigen polenzeitung die man
folgenden die in dem Briefe vom 24.
febr. 1812. welche dem Kaiser laut Communique des
kaiserlichen russischen Gouvernements Ru-
ssland sub N. 2709 vom 28. April 1812. bringe ist
nach Grundlage der vorerwähnten Verordnung
vom 11 febr. 1812. und der Communique des russischen
Gouvernements Rußland vom 1. März 1812 sub N. 1336.
somit meine mit für jetzt bewilligten wie nun Befehl
specifischen Handlungsbücher zu gesetzlichem An-
erkennung bei, zum besten gesessenen f. Col. Kaiser
kaiserlich russischen Kommissar in alle Gerichte
meine vorerwähnten Handlungsbücher nach & den
der oben Reue zu verlagerten Mangalbau

hinfolgend in Betrag von zusammen : : :
folgend angemeßen, und wie die ge. Grundungs
-Eure nach gefasener Verwaltung und Befreiung
meistens ratradieren zu bez. Bez. du ist mit der voll
kommene nach befristung abgerichtet zu werden
Inm. Konzeptionen Meigsch. gebrauchte Wertpapiere
Riga 181

Indorso.

Allen unterzeichneten Geseh. das fünfzig Kaufmann
-Gilde : : : in betref der in bezug genommenen
Verwaltung der Handlungsbücher

Reversale

vorzujagen Appellationen welche ad benef. paup.
gerichtet.

Kurfürst von dem E. d. d.

§ sub N. - die Appellation an E. Exc. Kurf. List.

hoy: aufgehoben werden solte, Anmuthungselben

aber in Gemüßheit Allerh. Wilsch vom 26 Aug

1806 von Bestimmung des hiesigen geistlichen Con-

sens befreit bin, als vorerwähnt in dieser Hinsicht

gedrucktem Befehl gemäß an Eidamt loco cau-

tionis, daß ich mich vor anzuammernden Kauf

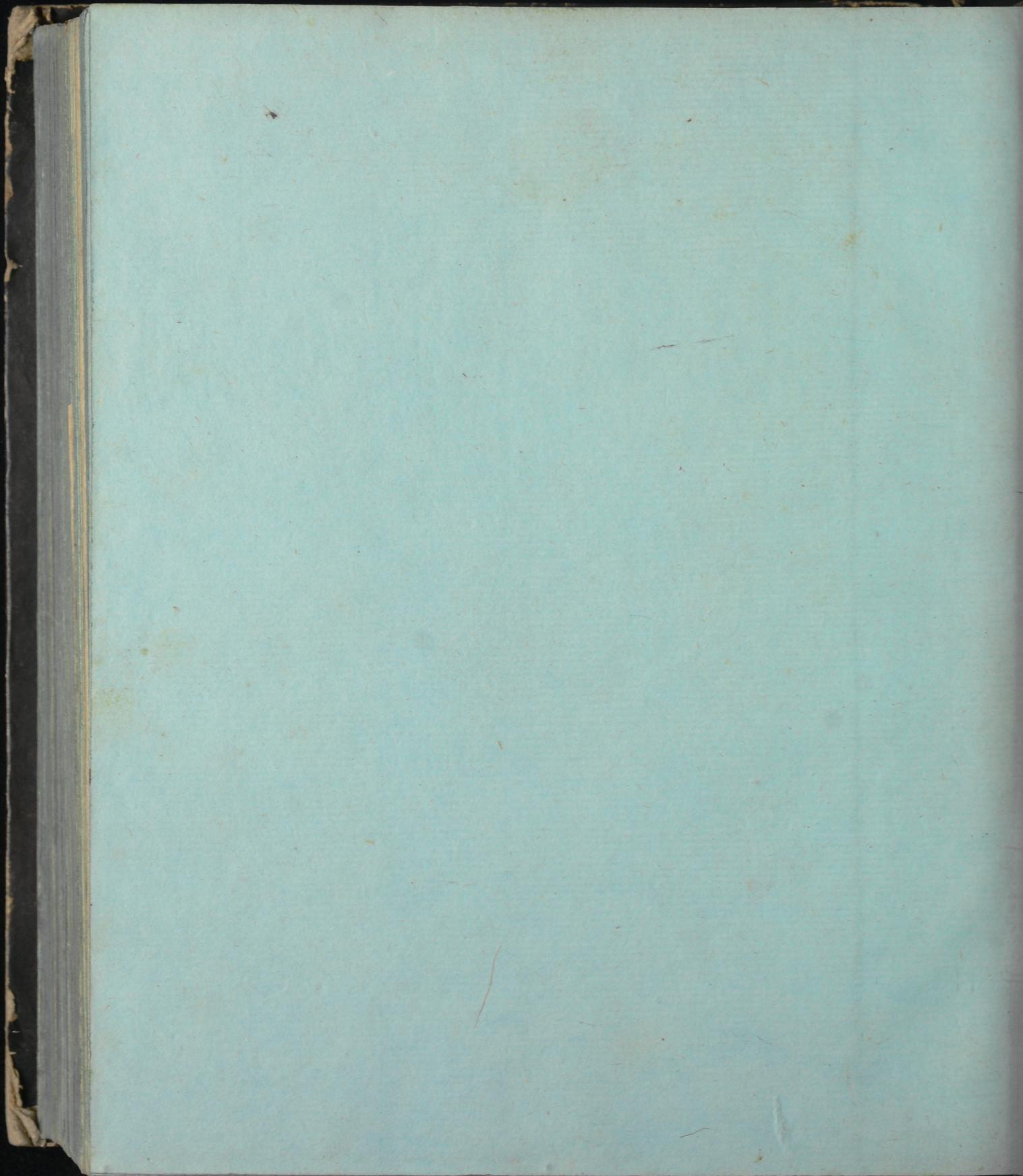
nicht aus diesem Con. aufheben, sondern

mich jederzeit, wann solches von mir vor-

langt werden wird, bez. Gemüß stellen

wird. N. d. d.

Baylanzung der Unterschrift



Leitz der Königl. Steuer-Verwaltung hat
zu andrücken

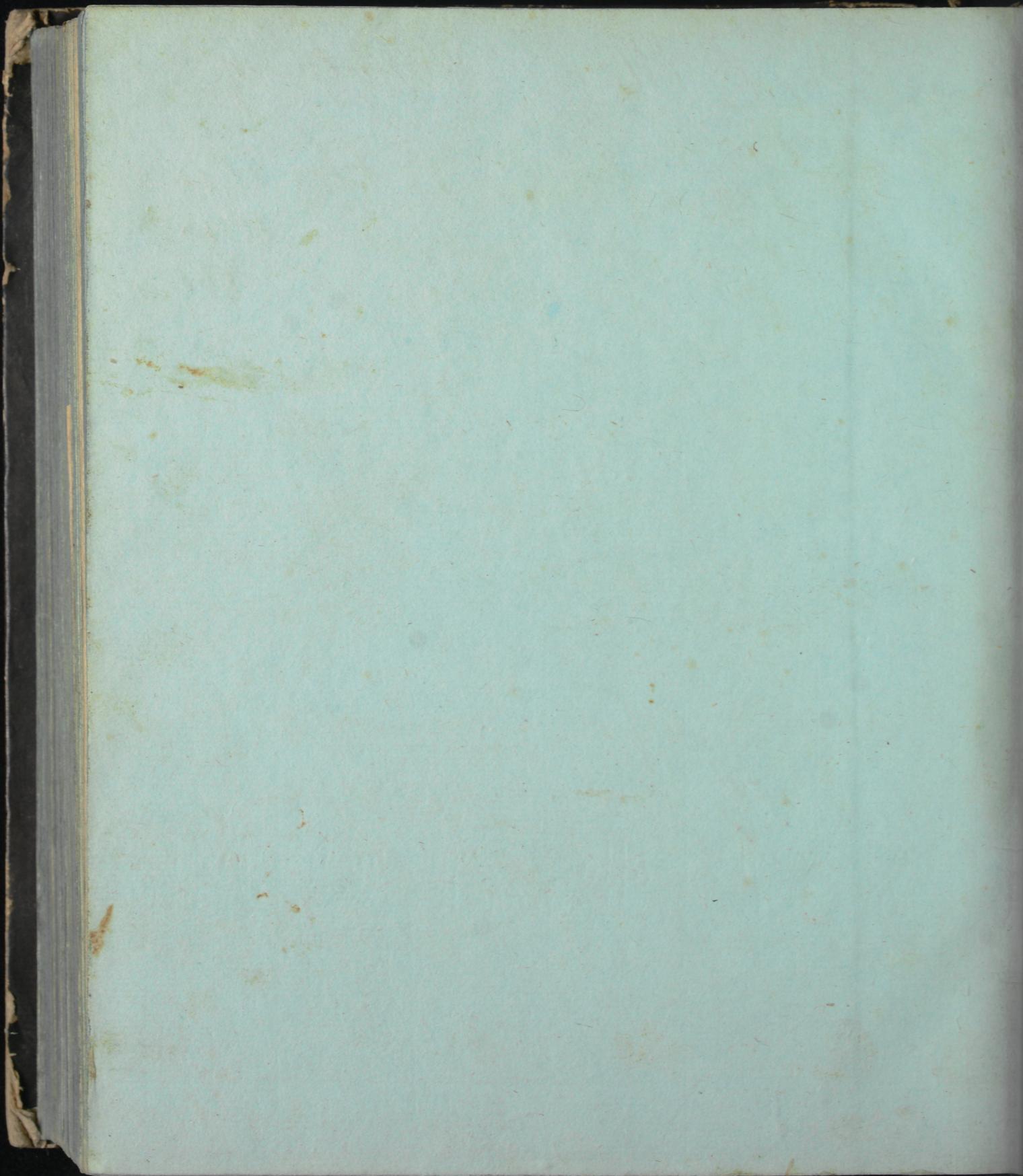
die neue Gelder in Allem	B.R.	2612.50
„ gewalt. d.	„	1045.—
„ weith. d.	„	418.—

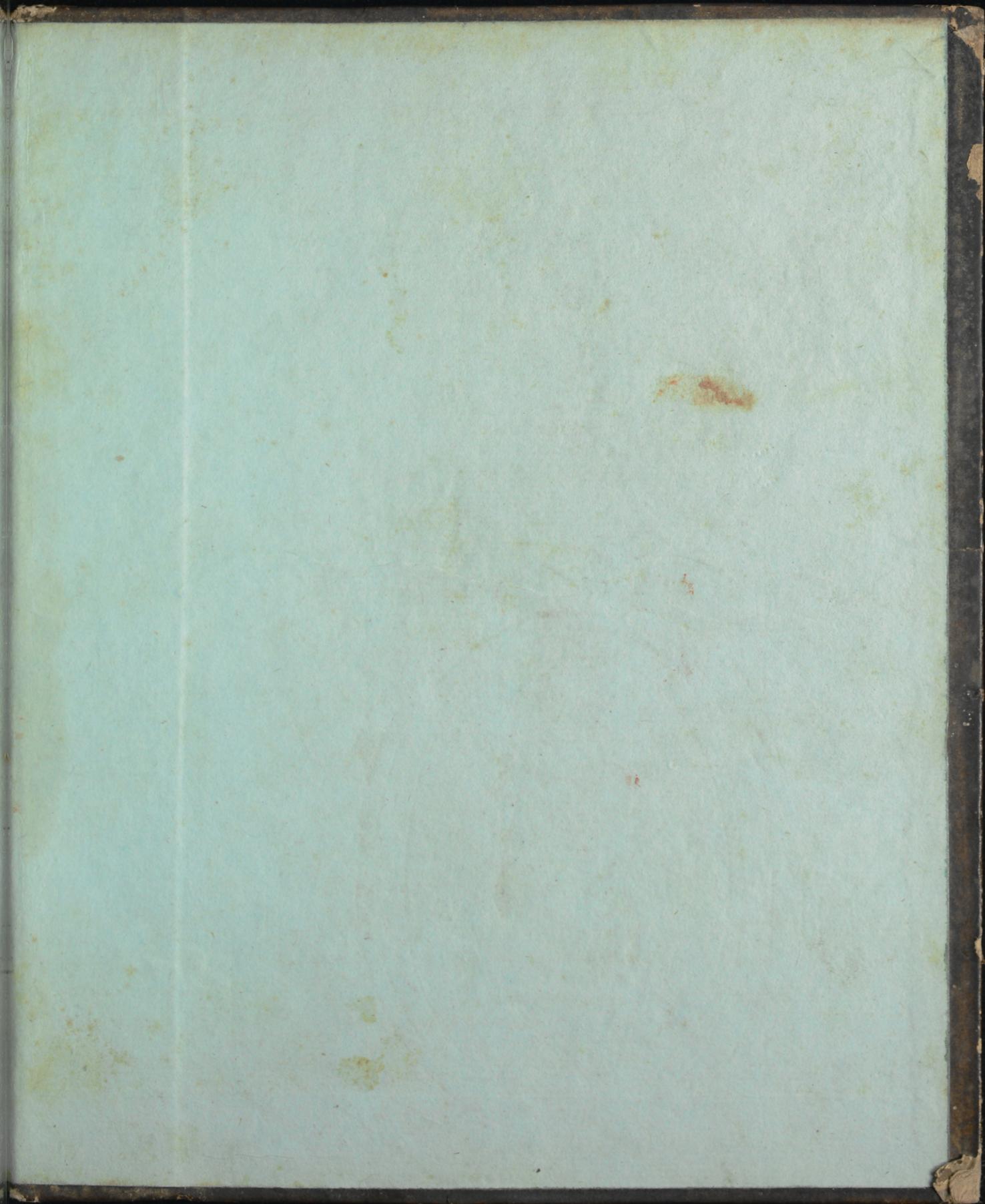
Leitz der Ober B.R. 25.50

„ Zunft „ 20.—

„ Arbeiter Ober „ 13.50.

den 21 May 1821.







als ein Bürgermeister und Rathmann hiezu deputiret
 en die verordneten Waisen-Herren auch nach Gestalt
 eit der Vormundschaft, zwey aus der Bürgerschaft,
 ingen mögen überlegen und in Richtigkeit bringen helfen,
 ächtig seyn, doch sollen die Waisen-Herren nebst den
 lso zusehen, wie sie es vor Gott und Einem Wohled-
 it, vermöge ihres Eides, zu verantworten haben.

38.

gabe-Rechnung soll den Vormündern alles, so sie zu
 s-Nothdurft an Kost-Geld, geziemender Kleidung,
 Geld, auch da es die Noth erfordern dürste, Arzt-Lohn,
 auf der Kinder Güter, die in gebühlichem Baue und
 t, aufgebauet und ausgeleget haben, daneben, wenn
 Pfleg-Kinder nothdürftigen Geschäften hätte ausreisen
 n, was er sammt dem Procurator, als Kläger oder
 verzehret oder verleget, passiret werden.

39.

andere überflüssige Unkosten, es sey mit Unterhaltung
 n oder Zehrung, welche nach Erkenntniß der Waisen-
 ret hätten werden mögen, die sollen nicht angenommen,
 t werden. Wie aber und welchergestalt die Rechnungen
 das werden die Verständigen schon wissen, die Einfäl-
 rnen können desfalls Anleitung von den Waisen-Herren
 Secretair auf gebühliches Ersuchen haben und erlangen.

40.

solche Rechnung die Waisen-Herren richtig befunden,
 zeit durch den Waisen-Secretair, den Ein Wohledler
 Rath

